

Richtlinien

zur

**Nutzung von Konzessionsflächen
auf öffentlichem Grund**

für

**Aussenrestaurants und
Verkaufsgeschäfte**

Erscheinungsbild des öffentlichen Raums in der Altstadt

Im städtischen Bereich bildet der Freiraum das wichtige Gegenstück zu den Bauten und sorgt für Lebensqualität. So bewusst wie die Bauten geschaffen und erhalten werden, so unsensibel wird das Gegenstück oft behandelt. Das Zofinger Gassennetz ist auf das Verkehrsaufkommen im Mittelalter mit Fussgängern und Fuhrwerken ausgelegt. Der Strassenraum bot vielfältigen Aktivitäten Platz. Handwerk, Gütertausch, Spiel und Kommunikation konnten neben dem Verkehr stattfinden. Mitte des 20. Jahrhunderts begann das Auto den öffentlichen Raum zu erobern und liess den übrigen Nutzern immer weniger Platz. Mit der Schaffung von Parkraum ausserhalb der Altstadt und verkehrsfreier Gassen konnten in moderner Form, aber durchaus im mittelalterlichen Sinn, wieder vielfältige Aktivitäten in den Gassen eingeführt werden. Der öffentliche Raum dient dem Gewerbe, den Bewohnern und Besuchern gleichermaßen, er muss aber vor Übernutzung bewahrt werden. Geordnete, sinnvolle Nutzung hebt die Qualität und reduziert die gegenseitigen Behinderungen. Die Ordnung dient nicht der Einschränkung, sondern der Verbesserung der Nutzung. In der Zofinger Altstadt wird keine einheitliche, uniforme Gartenwirtschaftsszene angestrebt. Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, die Aussenraumgestaltung der Altstadt mit ihrem Ortsbild von nationaler Bedeutung qualitativ zu verbessern.



Ziel der Richtlinien

Für die geordnete Nutzung des öffentlichen Raums (für den Betrieb von Aussenrestaurants und Verkaufsgeschäften) erteilt die Bauverwaltung Konzessionen. Die Nutzflächen werden unter Berücksichtigung des Gassenbildes, der Fussgängerzirkulation, der Warenanlieferung, der Reinigung, der Entsorgung und die Notfalldienste zur Verfügung gestellt.

Bewilligung

Für eine neue Konzessionsfläche oder für eine massgebliche Veränderung einer bestehenden Konzessionsfläche muss zuerst ein Baugesuch eingereicht werden. Der Stadtrat entscheidet dann über die Baubewilligung (Nutzungsbe-willigung). Auf Basis dieser Baubewilligung kann die Bauverwaltung eine Konzession ausstellen, welche jährlich erneuert wird, sofern die Konzessionsfläche wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird zwischen Aussenrestau-rants und Verkaufsgeschäften unterschieden.

Pro Aussenrestaurant oder Verkaufsgeschäft dürfen zwei Stehtische oder zwei kleine Tische ("Rauchertischchen" ohne Bestuhlung) ganzjährig, ohne Konzession und kostenlos, direkt vor dem Betrieb platziert werden.

Als Aussenrestaurants gelten diejenigen Betriebe, welche mehr als diese zwei Rauchertischchen oder anderes Mobiliar zur Konsumation von Lebensmitteln auf der Konzessionsfläche aufstellen.

Die Konzession ist nicht übertragbar und muss von einem allfälligen Rechts-nachfolger neu beantragt werden.

Für temporäre, private Nutzungen (z. B. für Gerüste, Umzüge usw.) oder Veran-staltungen bis max. 2 Monate kann beim Stadtbüro eine Bewilligung (ohne Baugesuch) beantragt werden.



Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der Konzessionsfläche auf öffentlichem Grund beträgt pro m² und Saison CHF 20. Dieser Betrag ist im Voraus der Finanzverwaltung der Stadt Zofingen zu bezahlen.

Des Weiteren sind die Kosten für das Markieren der Konzessionsfläche auf dem öffentlichen Grund durch die Konzessionsnehmerin bzw. den Konzessionsnehmer zu tragen (fallen bei der Ersterteilung oder bei beantragten Änderungen der Konzessionsfläche an).

Festlegung der Nutzfläche

Die zur Verfügung gestellte öffentliche Fläche ist auf einem vermassten Situationsplan eingetragen.

Die öffentliche Nutzfläche darf weder mit Podesten oder Belägen versehen noch mit durchgehenden Abschränkungen oder Sichtschutzwänden abgegrenzt werden. Ebenso ist auf die angrenzenden Gewerbebetriebe Rücksicht zu nehmen.

Öffentliche Flächen müssen in folgenden Fällen auf eine Breite von 1,20 m freigehalten werden:

- um Brunnen
- auf Trottoirs

Die zur Verfügung gestellte öffentliche Fläche muss im Bedarfsfall (Grossveranstaltungen, Monatsmarkt o. ä.) auf Verlangen der Regionalpolizei bzw. des Stadtbüros für die Dauer des Anlasses ohne Entschädigungsfolgen geräumt werden. Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein.

Saison und Betriebszeiten

Der Wirtschaftsbetrieb auf der Konzessionsfläche ist um 24.00 Uhr einzustellen. Im Falle von berechtigten Reklamationen kann die Öffnungszeit durch die Regionalpolizei eingeschränkt werden. Hierbei verweisen wir auf das Polizeireglement der Regionalpolizei Zofingen vom 1. Juli 2014, § 13, Abs. 2, der wie



folgt lautet: In der Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, welcher die Nachtruhe stört.

Vom 1. Dezember bis Ende Februar ist die Konzessionsfläche von Tischen (abgesehen von den beiden "Rauchertischchen", vgl. S. 3/8), Stühlen und Sonnenschirmen zu räumen.

Infrastruktur von Aussenrestaurants

Der Betrieb eines Aussenrestaurants (Definition siehe S. 3/8) muss über eine geeignete WC-Anlage für die Gäste verfügen. Die Gäste sind darauf entsprechend aufmerksam zu machen.

Mobiliar

Die Gestaltung des Gassenraumes stellt die Visitenkarte der Stadt Zofingen dar. Entsprechend wichtig sind die Möbelwahl und die Platzierung im öffentlichen Raum im Zusammenspiel mit den übrigen Elementen wie Sonnenschirme und Bepflanzung. Es ist daher auf einen abgestimmten Gesamteindruck zu achten.

Tische und Stühle

Die Tischplatten bestehen aus Metall, Holz oder Verbundwerkstoffen. Tisch und Stühle müssen optisch zusammenpassen. Sie bestehen aus Metall oder Holz, die Metalluntergestelle weisen Sitzschalen aus Metall, Kunststoff, Geflecht oder Latten aus. Vollkunststoffstühle sind nicht zugelassen. Das Mobiliar hat keine Werbeaufschriften. Festbankgarnituren werden lediglich bei Festanlässen temporär verwendet.

Sonnenschutz

Sonnenschirme mit einem Durchmesser von mehr als 3 m müssen rechteckig sein. Pro Betrieb ist ein einheitliches Konzept auszuarbeiten. Es ist ein unifarbiger Stoff zu wählen. Auf Werbeaufdrucke ist zu verzichten.

Rechteckige Grossschirme (Länge > 3 m) sind nur bei entsprechender Platzgrösse zugelassen. Aus Sicherheitsgründen werden diese in bündig versetzten und verschliessbaren Bodenhülsen montiert.



Die lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m ist zu beachten. Die Schirme dürfen das Konzessionsareal nicht überragen. Partyzelte, Sonnensegel und feste Sonnenschutzanlagen in Rahmenkonstruktionen sind nicht zugelassen.

Bepflanzung

Die Gassen als historische Verkehrs- und Arbeitsflächen wurden seit früher von Pflanzen weitgehend freigehalten. Grünanlagen und Bäume haben im städtischen Raum durchaus ihre Berechtigung. Man findet sie an einigen wenigen, aber gut ausgewählten Standorten in der Zofinger Altstadt.

Mit einzelnen, natürlichen Kübelpflanzen kann die Konzessionsfläche aufgelockert werden. Die Pflanzen dürfen jedoch nicht über 2,50 m (ab Grund) hoch sein und müssen innerhalb der Konzessionsfläche platziert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung nicht zu einer Sichtschutzwand wird (siehe S. 4/8). Rankgerüste und künstliche Pflanzen sind im Gassenraum nicht erlaubt.

Buffetanlagen

Buffetanlagen, Barthecken, Kühlschränke sowie Gas- und Holzkohlegrillgeräte sind im öffentlichen Raum nicht zugelassen. Spezielle Bewilligungen für einzelne Anlässe können beim Stadtbüro beantragt werden.

Beleuchtung

Die öffentlichen Gassenleuchten sorgen für eine angenehme Grundbeleuchtung. Als Ergänzung sind im Aussenrestaurant netzunabhängige Tischleuchten zugelassen. Scheinwerfer und Lichterketten sind ausserhalb der Weihnachtszeit nicht zugelassen.

Übrige Einrichtungen

Wärmestrahler und Lautsprecheranlagen dürfen auf öffentlichem Grund nicht verwendet werden. Die Benützung von Lautsprecheranlagen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund – oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken – ist nur mit Bewilligung der Regionalpolizei gestattet.



Zudem dürfen auch keine festen Einrichtungen aufgestellt oder angebracht werden.

Haftung und Unterhalt

Die Konzessionsnehmenden übernehmen die Haftung für die Konzessionsfläche und reinigen die zur Verfügung gestellte öffentliche Fläche und deren Umgebung. Falls Pflanzen und Mobiliar auch in den Wintermonaten auf der Konzessionsfläche verbleiben, müssen die Konzessionsnehmenden in diesem Bereich die Schneeräumung selber sicherstellen.

Reklame auf öffentlichen Plätzen

Pro Betrieb (auch solche ohne Konzessionsfläche) ist ganzjährig ein Kundenstopper (Reklameständer max. 80 x 120 cm, Abstand von Fassade max. 2,50 m) bewilligungsfrei. Weitere Kundenstopper müssen sich innerhalb einer Konzessionsfläche befinden. Auf den Kundenstoppere sind Fremdreklamen (d. h. Werbung/Logos von Marken/Unternehmen, deren Produkte im Geschäft nicht angeboten werden) nicht zulässig.

Grössere mobile Werbeelemente (z. B. freistehende Stele, Skulptur, Figuren) benötigen eine Reklamebewilligung der Bauverwaltung. Fassadenreklamen bewilligt die Bauverwaltung aufgrund der Reklameverordnung. Zeitlich befristete Reklamen für Grossanlässe bewilligt das Stadtbüro.

Einhaltung

Die Einhaltung der Konzessionsauflagen kontrolliert die Regionalpolizei. Der Stadtrat kann bei Verstössen Bussen bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über CHF 2'000 in Frage, erstattet der Stadtrat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige (BauG § 162).

Des Weiteren kann, nach einer schriftlichen Verwarnung und nicht eingehaltener Korrekturfrist, die Konzession durch den Bereich Hochbau per sofort entzogen werden.



Zusätzlich verweisen wir auf die nachstehenden Reglemente:

- Reglement über das Reklamewesen (Reklamereglement) vom 21.05.2012
- Reglement über das Bauen in der Altstadt (Altstadtreglement) vom 21.05.2012

BEREICH HOCHBAU
c/o Bauverwaltung Zofingen
Vordere Hauptgasse 74
4800 Zofingen
Telefon 062 745 72 00
bauverwaltung@zofingen.ch
www.zofingen.ch

